

## Besondere Entgeltordnung für die Nutzung der FEIN Halle (Scheuelberghalle Bargau) zu Zwecken des Vereinsübungs- und Wettkampfbetriebs

### I. Vorbemerkung

Für die Überlassung der FEIN Halle und den darin enthaltenen Betriebsvorrichtungen, sowie den sonstigen Serviceleistungen die im Rahmen der Nutzung der verschiedenen Räume erbracht werden, erhebt die Stadt Benutzungsentgelte (**Betrieb gewerblicher Art**).

Durch die Benutzungsentgelte beteiligen sich die Nutzer an den Betriebskosten.

Eine Übungszeiteinheit (**ÜZE**) beträgt **60 Minuten**.  
Die FEIN Halle gliedert sich in **3 Übungseinheiten (ÜE)**.

### II. Höhe der Benutzungsentgelte

#### **1. Nutzungsentgelt für den Vereinsübungs- und Wettkampfbetrieb**

Für die Benutzung der Halle werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt (diese werden nach den gültigen Belegungsplänen und nicht nach der tatsächlichen Belegung berechnet):

Benutzungsentgelte werden **je ÜE** pro **ÜZE** erhoben.  
Hierbei ist wie folgt zu unterscheiden:

Städtische Vereine und Vereinigungen	<b>3 €</b> pro Übungseinheit ( <b>ÜE</b> ) und Übungszeiteinheit ( <b>ÜZE</b> )
Nichtstädtische Vereine und Vereinigungen	<b>6 €</b> pro Übungseinheit ( <b>ÜE</b> ) und Übungszeiteinheit ( <b>ÜZE</b> )

#### **2. Nur Nutzung von Umkleide- und Duschräumen**

Städtische Sportvereine, deren Übungs- und Wettkampfbetrieb im Freien stattfindet und die städtische Umkleide- und Duschräume benützen, beteiligen sich pauschal mit **5,00 € pro Tag** an den Benutzungsentgelten

#### **3. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die vorgenannten Beträge gemäß den Ziffern 1 und 2 verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **4. Veranstaltungen außerhalb des Vereinsübungs- und Wettkampfbetriebs**

Für Veranstaltungen außerhalb des Vereinsübungs- und Wettkampfbetriebs gilt die Entgeltordnung für die städtischen Hallen (Sport- und Mehrzweckhallen), Ziff. II.3, II.4 und III.

### III. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.